

Herren Gemeinderäthen Leopold Jordan als Obmann-Stellvertreter, Leopold Bachmayer, Rudolf Ditmar, Wilhelm Groß, Johann Hönig, Dr. Eduard Kopp, Dr. Johann Lerch, Dr. Johann Hatterer, Rudolf Schifner, Josef Schnürer und Friedrich Stach das vorhandene reiche Materiale in Berathung zu nehmen, sich mit Experten ins Einvernehmen zu setzen, und ihre Anträge in Bezug auf die Donauregulirung dem Plenum des Gemeinderathes vorzulegen, die Aufgabe hat.

VII. Sektion.

Finanz-Angelegenheiten.

Die Aufgabe, welche dieser Sektion unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gestellt ist, erforderte im Jahre 1864 die vollste Aufmerksamkeit der Sektion und des gesammten Gemeinderathes, um den bedeutenden Anforderungen, welche an die Kommune herantreten, entsprechen, die unabweisbaren Auslagen bestreiten zu können und die hiezu nöthigen Geldmittel beizuschaffen, so daß die Ausgaben der Kommune mit ihren Einnahmen in Einklang gebracht werden.

Was das Detail der finanziellen Gebahrung der Kommune im Jahre 1864 anbelangt, so wird dasselbe in dem von der Buchhaltung vorzulegenden Rechnungsabschlusse in allen seinen Theilen genau gegliedert, Ihnen, meine Herren, wie alljährlich zur Prüfung übergeben werden. Meine Aufgabe kann es hier nur sein, Ihnen die hervorragendsten Gegenstände der Finanzgebahrung Wiens in der abgelaufenen Periode des Jahres 1864 darzulegen.

Die von der Finanzsektion zur Prüfung des Hauptrechnungsabschlusses der Stadt Wien für das Verwaltungsjahr 1863 berufene Kommission, bestehend aus den Herren Gemeinderäthen Khunn (als Obmann), Ritter v. Fellner, Sigdor, Hütter, Pollak, Regenhart, Creill und Uhl, hat unter Zuziehung des Herrn Oberbuchhalters Brodhuber das von der

städtischen Buchhaltung nach den bestehenden Normen verfaßte Rechnungsoperat, welches sich in ihren Händen befindet, in allen seinen Theilen einer strengen Prüfung unterzogen. Nachdem die Ergebnisse dieser Prüfung nicht nur von der Finanzsektion, sondern auch von dem gesamten Gemeinderathe einer eingehenden Berathung unterzogen worden waren, kann man die Ueberzeugung aussprechen, daß in dem Verwaltungsjahre 1863 keine Kompetenzüberschreitung von Seite des Magistrates, und auch speziell keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat, daß ferner die Verhandlungen zur Einbringung der Aktivrückstände ihren entsprechenden Fortgang nahmen, und daß die Buchhaltung die ihr obliegende Rechnungs- und Kompetenzkontrolle pflichtgemäß geübt hat. Der Gemeinderath hat demnach auch diesem Rechnungsabschlusse im Ganzen seine Genehmigung erteilt; gleichwohl fand er sich aber veranlaßt, mit Rücksicht auf die allgemeine finanzielle Lage der Kommune, vom Standpunkte des dem Gemeinderathe zustehenden Rechtes der Kontrolle und im Rückblick auf die bei Erledigung der Rechnungsabschlüsse früherer Jahre getroffenen Verfügungen nach reiflicher Erwägung einige auf die Finanzgebarung Einfluß nehmende Beschlüsse zu fassen, von welchen ich hier die wichtigsten anführen zu sollen glaube:

1. Da der unbewegliche Besitz der Kommune sich bekanntermaßen nicht, wie es wünschenswerth erscheint, verzinslet, und sich darunter solche Häuser befinden, welche weder zu öffentlichen Zwecken, wie zu Schulen, Amtsolokaltäten u. s. w. dienen, noch überhaupt hiezu verwendbar sind, welche aber auch niemals wegen der nöthigen Straßenerweiterung zur Demolirung gelangen werden, so hat der Gemeinderath seine Häuseradministrations-Kommission beauftragt, im Einvernehmen mit dem Magistrate bei allen diesen Häusern zu erheben, ob der reine Miethertrag mit dem Werthe im richtigen Verhältnisse steht, mithin der Besitz für die Kommune vortheilhaft erscheint, um alle jene Häuser, bei welchen dieß nicht der Fall ist, bei passender Gelegenheit veräußern zu können.

2. Zur Herstellung der entsprechenden Kontrolle hinsichtlich der Einhebung jener Marktgebühren, welche in eigener Regie behoben werden, wurde angeordnet, daß bei der Einhebung aller solcher Marktgebüh-

ren durch das Marktkommissariat der bewährte Gebrauch der Zurtabücher eingeführt werde; zugleich wurde der Magistrat beauftragt, Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, die Stände auf den Marktplätzen und in den Gassen behufs einer besseren Kontrolle zu nummeriren.

3. Bei den öffentlichen Herstellungen, die miteinander im innigen Zusammenhange stehen oder deren wirthschaftliche Durchführung eine bestimmte Reihenfolge bedingt, nämlich bei Pflasterungen, provisorischen oder definitiven Straßenherstellungen, bei Kanalbauten und Röhrenlegungen für Zwecke der Beleuchtung oder Wasserleitung, wurde bisher nicht immer mit jener Voraussicht und zweckmäßigen Eintheilung zu Werke gegangen, wie es bei einer wohlorganisirten Verwaltung wünschenswerth erscheint. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes fand sich daher der Gemeinderath bestimmt, anzuordnen, daß nicht nur mit der hohen Staatsverwaltung bezüglich der in ihren Geschäftsbereich fallenden Objekte und Straßen ein Einvernehmen dahin gepflogen werde, daß die gegenseitige Mittheilung aller beabsichtigten öffentlichen Herstellungen rechtzeitig gemacht werde, sondern daß auch das Bauamt unter seiner Verantwortung zu beauftragen sei, bei seinen Anträgen auf öffentliche Herstellungen, sowie bei Vorlage der Projekte über bereits prinzipiell beschlossene Herstellungen alle sonst damit zusammenhängenden oder Einfluß nehmenden Objekte mit in Beachtung zu ziehen und dabei die natürliche und ökonomische Reihenfolge der Ausführung in Antrag zu bringen; endlich wurde festgestellt, daß mit der Ausführung größerer Arbeiten stets rechtzeitig zu beginnen sei, in der Zeit vom 1. November bis zum Frühjahr aber kein größeres Objekt, einen Dringlichkeitsfall ausgenommen, in Angriff genommen werden dürfe.

Nachdem bei Prüfung des Rechnungsabschlusses pro 1863 die unliebsame Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei dem großen Kassarevirement der Kommune, welches in der städtischen Fleischkassa allein 26 Millionen beträgt, ein verhältnißmäßig nur sehr geringer Betrag an Fruktifizirungszinsen erzielt wurde, sah sich der Gemeinderath veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die disponibeln Gelder der Kommune bei einem hiesigen Creditinstitute zinsbringend anzulegen und vermitteltst

des Cheques-Systems wieder zu beheben wären. Demzufolge wurde nach eingehender Prüfung dieser Angelegenheit beschlossen, daß alle disponibeln Gelder der Kommune, welche in der Oberkammeramtskassa einen Betrag von 30.000 fl., und in der Fleischkassa die Summe von 20.000 fl. überschreiten, täglich in die priv. n. ö. Eskomptebank deponirt und Auszahlungen über 100 fl. vermittelst der Cheques bewerkstelliget werden sollen. Es wurden demzufolge die Modalitäten der Durchführung in kommissionellem Wege mit der genannten Anstalt vereinbart und diese Maßregel mit 15. November 1864 in Vollzug gesetzt. Ich glaube hier insbesondere der zuvorkommenden Bereitwilligkeit, mit welcher die Eskompteanstalt der Kommune entgegen gekommen ist, erwähnen und dankend anerkennen zu sollen.

Die wichtigsten der vereinbarten Modalitäten für dieses Chequesgeschäft bestehen in Folgendem:

Die Anweisungen (Cheques), mittelst welcher über die bei der genannten Anstalt deponirten Gelder verfügt wird, werden für die Oberkammeramtskassa von dem Direktor und Kontrolor, jene für die Fleischkassa von dem Direktor und Hauptkassier ausgefertigt. Die n. ö. Eskompte-Gesellschaft hat für die Kommune drei Konti eröffnet, einen für Rechnung der Fleischkassa, zwei für Rechnung des Oberkammeramtes. Die für den Konto der Fleischkassa gut zu schreibenden Beträge werden mit 4% verzinst und ist die Disposition hierüber vollkommen kündigungsfrei; derselbe Modus gilt auch für einen der auf Rechnung des Oberkammeramtes eröffneten Konti, während die auf den zweiten Konto laufenden Gutschriften mit 5% gegen eine zehntägige Kündigungsfrist verzinst werden. Die Verfügung über das laufende Guthaben der Kommune erfolgt durchgehends gegen Cheques, deren Stempel der n. ö. Eskomptegesellschaft zur Last fällt. Es werden zweierlei Gattungen von Cheques verwendet, und zwar die eine Gattung zu den Avista-Dispositionen, während die andere Gattung für jene Verfügungen bestimmt ist, denen eine zehntägige Kündigung vorauszugehen hat. Behufs dieser Kündigung sind die Cheques der Giroabtheilung der Eskomptebank vorzuweisen, welche die Kündigung durch Abstempelung ersichtlich macht. Von der Giroab-

theilung werden aber nur solche Cheques honorirt, welche mit den Unterschriften der oberwähnten Kommunalbeamten versehen sind. Die Eskomptebank hat sich übrigens der Kommune gegenüber zur unbeschränkten Annahme der ihrer Giroabtheilung zugewiesenen Gelder verpflichtet. Was die Parteien anbelangt, wurde festgesetzt, daß auf diese zur Annahme der Cheques ein Zwang nicht ausgeübt werden darf, daß aber Kassa und Buchhaltung sich zu bestreben haben, diesem Zahlungsmittel bei den Parteien Eingang zu verschaffen. Zugleich wurden die städtischen Kassen angewiesen, in ihre Zahlungen durch Fixirung und Einhaltung bestimmter Zahlungstage eine möglichst strenge Ordnung zu bringen.

Um die städtische Fleischkassa vor größerem Schaden, mit welchem sie durch die eintretende Zahlungsunfähigkeit einzelner Kreditnehmer bedroht ist, zu schützen, hat der Gemeinderath beschlossen, eine jährliche Revision des den einzelnen Fleischern bewilligten, in dem wochentlichen Bezuge einer bestimmten Anzahl von Schlachtthieren auf Rechnung der Fleischkassa ausgedrückten Kredites vorzunehmen, welche Revision bei dem Eintritte des Solarjahres vom Magistratsreferenten in Marktangelegenheiten unter Beziehung von zwei Vertrauensmännern aus der Fleischhauergenossenschaft, welche der Magistrat vorzuschlagen und der Gemeinderath zu bestimmen hat, mit Benützung der gedruckten Kreditlisten durchzuführen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen ist. Ueber Vorschlag des Magistrates wurden als Vertrauensmänner zu dieser Revision die Herren Fleischhauer Karl Haas und Nikolaus Hagen bestellt.

Eine für die finanziellen Interessen der Kommune höchst wichtige Angelegenheit, nämlich die Bestimmung des Beitragsprozentes zu den Lokalpolizeifonds-Auslagen und wegen Feststellung der Schuld der Gemeinde für die Zeit vom 7. September 1848 bis Ende Oktober 1856 ist nunmehr in Bezug des letzteren und wichtigsten Theiles in Folge der herabgelangten Entscheidung der hohen Staatsverwaltung in einer gerechten, den Interessen der Kommune entsprechenden und höchst erfreulichen Weise erlediget worden. Die hohe Staatsverwaltung hat die Motive und Prinzipien, welche der Gemeinderath in seiner unterm 6. Oktober 1858 überreichten Vorstellung geltend gemacht hat, durchwegs an-

erkannt und dem entsprechend die Richtigstellung der Schuld der Gemeinde aus der genannten Periode verfügt, zufolge welcher die ursprünglich vom Staate an die Gemeinde gestellte Forderung per 2,532.904 fl. 6 $\frac{1}{2}$ kr. auf 1,732.413 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr., also um 800.490 fl. 42 kr. R. M. herabgemindert wurde. Dieses Resultat stellt sich gegenüber der Ziffer per 776.710 fl. 16 kr. R. M., welche nach der erwähnten Darstellung des Gemeinderathes als eine Ueberbürdung der Gemeinde und als eine ungebührliche Mehraufrechnung ausgewiesen war, noch um 23.780 fl. 26 kr. R. M. für die Kommune günstiger dar, was darin seine richtige Erklärung findet, daß die buchhalterischen Berechnungen, auf welche jene Gemeinderathseingabe beruhte, wohl auf Grund bestimmt aufgestellter allgemeiner Prinzipien, jedoch nicht auf Grund der das Detail scharf begrenzenden Normen vorgenommen werden konnten, und daß daher bei zweifelhaften Posten nur die äußerste Grenze des möglichen Zugeständnisses eingehalten, also bei Alternativen lieber die minder günstige Annahme zum Faktor für die Berechnung gewählt wurde. Der Abstrich der großen Summe per 800.490 fl. 42 kr. R. M. oder 840.515 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W. von der ursprünglich vom Staate gestellten Forderung bildet noch keineswegs den alleinigen und ganzen Erfolg der Verhandlung; denn wie einerseits die nun so wirksam bekämpften Prinzipien, an welchen die hohe Staatsverwaltung bei ihren ursprünglichen Aufrechnungen festhielt, die Anforderung für die Zeit vom 7. September 1848 bis Ende 1856 auf die bekannte Höhe trieben, so konnte auch nur auf dieser Grundlage seit dem Jahre 1858 von der hohen Staatsverwaltung ein Jahresbeitrag von 350.000 fl. R. M. oder 367.500 fl. ö. W. als Beitrag zum Lokalpolizeifonde gefordert werden, während nach der von der Kommune vertretenen Anschauung der Jahresbeitrag sich höchstens auf 252.000 fl. ö. W. stellen konnte, daher die Kommune auch nur letzteren Betrag als Jahresdotation und zwar unter Vorbehalt der künftigen Abrechnung, das Plus per 115.500 fl. ö. W. aber nur auf Abschlag der rückständigen Schuld leistete. Es repräsentirt daher die seit dem Jahre 1858 bis 1863 jährlich berichtigte Summe per 115.500 fl. ö. W. zusammen also die Summe per 693.000 fl., den zweiten Theil des bisherigen Erfolges aus der erfolgten Entscheidung.

Wenn die Konsequenz dieser Entscheidung auf die Folgezeit in Betracht genommen wird, erscheint durch die Ersparung der Auslage gleichsam eine bleibende Jahresrente von mindestens 115.500 fl. gerettet. Unmittelbar von großem Einflusse auf den städtischen Haushalt ist die vorliegende Entscheidung aber nicht nur dadurch, daß die Kommune der Verlegenheit, eine in ihrem Budget für die vierzehnmönatliche Verwaltungsperiode 1864 nicht vorgesorgte Ausgabe von 134.750 fl. bestreiten zu sollen, entgangen ist, weil es nach dem Inhalte dieser Entscheidung von der noch mit hohem Statthaltereierlasse vom 31. December 1863 angesprochenen Einzahlung der genannten Summe zur Deckung des früher bestandenen Rückstandes ausdrücklich sein Abkommen erhalten hat, und außer der ordentlichen im Präliminare sicher gestellten Dotation per 252.000 fl. ö. W. nur noch der geringe Rest per 4392 fl. 58 1/2 kr. ö. W. angesprochen wurde; sondern weitmehr noch dadurch, daß nun auch die ursprünglich zur Compensation mit der Schuld an den Lokalpolizeifond bestimmte Forderung der Kommune aus der Jurisdiktionskosten - Abrechnungsperiode per 125.426 fl. 14 1/2 kr. ö. W. bei ihrer bereits vom Staate anerkannten Liquidität nunmehr der Gemeinde in Varem zu berichtigen ist. Es ist dieß nämlich die Abrechnung über jene Unkosten, mit welchen die provisorische Fortführung der Justiz- und der politischen Geschäfte, welche vom 7. September 1848 an vom Staate hätte übernommen werden sollen, von diesem Zeitpunkte an aber noch bis Ende Juni 1850 durch die Kommune besorgt worden ist, verbunden war. Der Gemeinderath sah sich auch in Folge dessen veranlaßt, an die hohe Staatsverwaltung die Bitte um die baldige Ausgleichung dieser Forderung zu stellen.

Wie bekannt, sind schon von Seite der Kommune wiederholt Versuche gemacht worden, um von der ungebührlichen Zahlung der sogenannten **Schabsteuer**, welche mit jährlich 840 fl. zu entrichten ist, befreit zu werden. Dieselbe besteht seit dem Jahre 1745 und ist dem k. k. Militär = Invalidenfonde zugewiesen. Der Magistrat hatte schon im Jahre 1845 die Aufhebung dieser Steuer bei der hohen Staatsregierung beantragt, ohne daß jedoch hierauf eingegangen worden wäre. Am 25. November 1862 hatte der Gemeinderath neuerlich beschlossen, um Auflassung dieser Steuer einzuschreiten und die dießfällige Vorstellung an das hohe k. k. Finanzministerium

zu richten. Dieses hat jedoch dem Ansuchen keine Folge zu geben befunden, sondern den Gemeinderath zu einer Verhandlung wegen Feststellung einer Pauschalablösungssumme eingeladen. Die Gemeinde wird jedoch noch weitere Schritte unternehmen, um eine Auflassung dieser Gebühr ohne Entschädigung zu erreichen, da die von weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia ausgesprochene Widmung dieser Steuer (für den Unterhalt der vagabundirenden Jugend Wiens im Militär-Erziehungshause zu Pettau) schon längst entfallen ist.

Aus Anlaß der Prüfung des Budgets der Stadt Wien für 1865 wurden der Rechstitel und die gesetzlichen Grenzen der Einnahmsrubrik „Gemeinezuschläge zu den indirekten Staatsabgaben“, bei welcher nebst der Stadt Wien auch der allgemeine Versorgungsfond, der Krankenhausfond und der Militär-Invalidenfond gleichsam als bezugsberechtigt hingestellt erscheinen, über Anregung des Herrn Oberbuchhalters in eindringlicher Weise untersucht, und es sind in Folge dessen auf Grundlage der von dem Herrn Oberbuchhalter erstatteten Denkschrift über folgende wichtige Punkte Verhandlungen eingeleitet:

1. Da die Stadtmauth, welche Wien bis zum Jahre 1829 theils auf Grund eines allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juli 1638, theils auch auf Grund eines Kaufbriefes vom 22. Dezember 1707 bezog, nicht bloß einen Konsumzionssteuerzuschlag, sondern auch eine Auflage von Industrial- und Kommerzialerzeugnissen und überhaupt Kaufmannsgüter, d. i. eine Art Zollaufschlag und endlich auch eine Gebühr von der Bespannung, also eine Wegmauth, umfaßte, welche beide mit den Verzehrungssteuerzuschlägen in keinem organischen Zusammenhange stehen, so ist bei Auflassung der ganzen Stadtmauth im Jahre 1829 und der zum Ersatz für diese vorgenommene Einführung der Verzehrungssteuerzuschläge der Kommune ein wichtiger Einnahmszweig entzogen worden, und es kommt zu erwägen, ob nicht im Einvernehmen mit der Landesvertretung für Niederösterreich an die hohe Staatsverwaltung die Bitte gestellt werden soll, entweder das theilweise Mauthbezugsrecht, nämlich die entzogene Bespannungsmauth wieder zu erlangen, oder einen jährlichen Pauschalbetrag als Entschädigung anzusprechen, eventuell zur Erzielung

einer Entschädigung auf die Aerial-Linien-Mauth, die als eine lokale, indirekte Steuer betrachtet werden kann, nach §. 90 der provisorischen Gemeindeordnung einen 25prozentigen Zuschlag auschreiben zu können.

2. Die ganze Einnahme an Verzehrungssteuer = Gemeindezuschlägen dürfte auf Grundlage des §. 90 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien, dann nach Maßgabe der historischen und administrativen Verhältnisse als eine städtische Einnahme behandelt werden, zumal die Antheile an dieser Einnahmsquelle den anderen Fonds nur in Anbetracht ihrer lokalen Bestimmung und je nach dem wechselnden Bedürfnisse nicht als Ertrag eines Eigenthums, sondern als lokale öffentliche Zuflüsse zuerkannt wurden, worüber das Entscheidungsrecht dermalen inner den gesetzlichen Grenzen der autonomen Gemeinde zukömmt.

3. Der bisherige sogenannte Antheil des allgemeinen Versorgungsfondes an den Verzehrungssteuerzuschlägen soll diesem Fonde in Konsequenz des Punktes 2 zwar faktisch belassen, jedoch mit Rücksicht auf das Verhältniß desselben zu den Gemeinden außer den Linien, deren Bewohner keine Verzehrungssteuerzuschläge leisten, als eine Dotation aus der städtischen Kassa behandelt werde.

4. Da weder der Invalidenfond, der nie einen lokalen Charakter hatte, noch der Krankenhausfond, welcher im Jahre 1858 den Charakter einer Lokalanstalt durch die Ausdehnung der Landesumlage auf die Bestreitung der uneinbringlichen Krankenkosten zahlungsunfähiger Wiener verlor, einen weiteren Anspruch auf die durchaus lokalen Gemeindezuschläge haben, so wären die bisherigen Antheile derselben nicht weiter zu verabsolgen. Dagegen würden die Krankheitskosten von Pfründnern unter zeitweiliger Einziehung der Pfründen auf das Land umzulegen, dann auch die Bestreitung der Bezüge der Armenärzte und der Medikamentenkosten für die häusliche Krankenpflege der Armen ganz auf den Kommunal säfel zu übernehmen sein, um auch auf diesem in das Bereich der Armenpflege gehörigen Gebiete selbstständig vorgehen zu können.

Diese Fragen sind, wie gesagt, Gegenstand der künftigen Verhandlungen und werden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nicht unerwähnt können auch hier die bereits im Jahre 1862 eingeleiteten Verhandlungen wegen der Bemessung des **Gebührenäquivalentes** von dem beweglichen Vermögen der Kommune gelassen werden; dieselben konnten jedoch bisher wegen der Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommune und den k. k. Finanzbehörden über die Frage, welche bewegliche Vermögensobjekte der Gebührenpflicht unterliegen und welche von denselben befreit sind, noch nicht zum Abschlusse gebracht werden.

Die stete Entwicklung unserer Stadt namentlich in Folge der Stadterweiterung hat so viele Bedürfnisse hervorgerufen, daß mancherlei Anträge nach dieser Richtung hin erstattet worden sind, welche theils schon erlediget wurden, theils der nächsten Zukunft zur Erledigung vorbehalten sind. Alle diese Anträge haben bedeutende Auslagen in ihrem Gefolge und es war eben nur der Mangel an disponiblen Mitteln, welche die Ausführung des Einen oder des Andern dieser Anträge bisher nicht ermöglicht haben. Ich glaube hier nur an jene Verhandlungen, die bei Gelegenheit der Budgetberathung stattgefunden haben, so wie auf die Anstrengungen hinzuweisen, welche gemacht werden mußten, theils um das Bedürfniß und die Auslagen der Stadtgemeinde möglichst herabzubrüken, theils um Mittel und Wege zu schaffen, damit die unabwiesbaren Auslagen ihre Bedeckung finden, ohne daß eine Erhöhung der dormalen bestehenden Umlagen nothwendig wurde. Es ist aber voraussichtlich, daß eben die stete Entwicklung der Stadt und die damit innig verbundenen Bedürfnisse in späterer Zeit solche Auslagen mit sich bringen, welche nicht mehr durch gewöhnliche Mittel zu bestreiten sein werden; ebenso hat sich die Nothwendigkeit dargestellt, daß in den ganzen Gang der künftigen Entwicklung ein einheitliches System gebracht und man sich klar werde, was in dieser Hinsicht zu geschehen habe, mit welchen Mitteln die diesfälligen Bedürfnisse zu decken sein werden. Demzufolge hat der Gemeinderath den von seinem Mitgliede Herrn **Metara** im Verein mit mehreren Genossen eingebrachten Antrag mit Freuden begrüßt und zum Beschlusse erhoben, wornach bestimmt wurde, eine Kommission von 12 Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen, deren Aufgabe es ist:

- a) ein Programm jener größeren Arbeiten zu entwerfen, deren Ausführung innerhalb der nächsten Zeit zum Wohle der Stadt in materieller wie in geistiger Beziehung als rathsam erkannt wird;
- b) ein genaues Inventar des Vermögensstandes der Kommune anzufertigen, mit Trennung der verfügbaren und unantastbaren Aktiva;
- c) diesem Inventar einen beiläufigen Voranschlag der sub a erwähnten Arbeiten entgegen zu stellen, und
- d) die Beratungen sofort zu beginnen und in einer solchen Weise zu Ende zu führen, daß das fertige Operat vorgelegt werden könne, sobald in runder Summe der Betrag bekannt ist, welchen die Wasserversorgung Wiens in Anspruch nehmen wird.

Diese Kommission (Finanzprogramm-Kommission), in welche von dem Plenum des Gemeinderathes die Herren Ritter von Fellner, Frankl, Hütter, Rhunn, Kuranda, Metara, Pollak, Regenhart, Stadler, von Stubenrauch, Treidl und Uhl gewählt worden waren, und welche nach dem erfolgten Austritte des Herrn von Fellner durch die Wahl des Herrn Bürgermeister-Stellvertreters Dr. Mayrhofer ergänzt wurde, hat auch der ihr obliegenden Aufgabe ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet, und es steht zu erwarten, daß sie ihre auf umfassende Studien und gründliche Erhebungen sich stützenden Anträge dem Gemeinderathe noch im Laufe dieses Jahres zur Genehmigung unterbreiten wird.

Im Verwaltungsjahre 1864 wurden von der Kommune mehrere Häuser und Realitäten angekauft, welche später detaillirt bezeichnet werden, deren Kaufschilling im Ganzen 687.964 fl. betrug und für welche nach Abzug der Satzposten, welche auf diesen Realitäten hafteten, ein Baarbetrag von 358.683 fl. 25 kr. ausbezahlt werden mußte. Zur theilweisen Tilgung hatte der Gemeinderath die Genehmigung erteilt, von den im Besitze der Kommune befindlichen Staatsschuldverschreibungen einen Theil zu veräußern, wofür ein Erlös von 267.982 fl. 25 kr. erzielt wurde. Da ungeachtet dieser Veräußerung noch immer ein Baarbetrag von 90.701 fl. unbedeckt blieb, ferner bei dem Umfande, als bei dem Ankaufe

des Plazes für die Erbauung des Stadthauses mit der k. k. Stadterweiterungskommission das Uebereinkommen getroffen wurde, daß der Kauffchilling von 250.000 fl. nicht bezahlt, sondern mit jenen Beträgen für Herstellungen, zu welchen der Stadterweiterungsfond die Hälfte beizutragen hat, kompensirt werde, und da die auf diese Weise die Kommune treffenden Auslagen in dem Präliminare keine Bedeckung fanden, sah sich der Gemeinderath genöthiget, um für diese nicht präliminirten Auslagen die Geldmittel herbeizuschaffen, von den im Besitze der Kommune befindlichen Staatspapieren einen Betrag im Nennwerthe von 600.000 fl. bei der k. k. österr. Nationalbank zu hinterlegen und bei derselben hierauf einen Vorschuß von 250.000 fl. zu entnehmen.

Denungeachtet sah sich die Kommune bei den bedeutenden Aufzahlungen, welche zum Versorgungsfonde aus den eigenen Geldern geleistet werden mußten, und welche monatlich durchschnittlich die Höhe von 40.000 fl. erreichten, dann in Folge der vermehrten Auslagen für Schulen, Einlösungen von Realitäten, dann den nothwendig gewordenen Ueberschreitungen vieler präliminirter Postitionen schon im August 1864 genöthiget, um die Zahlungsfähigkeit der städtischen Kassa zu ermöglichen, gegen Verpfändung eines entsprechenden Betrages in Staatspapieren bei der k. k. priv. Nationalbank ein neuerliches Darlehen von 400.000 fl. zu kontrahiren.

Zur Tilgung der älteren Pfandschuld bei der k. k. österr. Nationalbank wurden in der Finanzperiode 1864 — 607.500 fl. entrichtet, und es betrug mit Ende Dezember 1864 mit Hinzurechnung der obigen neu entnommenen Vorschüsse die ganze Schuld an die Nationalbank 2,142.500 fl., daher im Vergleiche zum Stande derselben am Schlusse des Verwaltungsjahres 1863 mit 2,100.000 fl. eine Vermehrung um 42.500 fl. eintrat.

Um sich an dem durch die Wiener-Zeitung am 9. November 1864 ausgefriebenen neuen Staatsanlehen per 25 Millionen Gulden, dessen Theil-Schuldverschreibungen die Begünstigung genießen, daß sie ein halbes Jahr vor ihrer Verfallszeit zur Steuerzahlung verwendet werden können, von Seite der Kommune in entsprechender Weise zu theilhaben, wurde beschlossen, für die Kommune einen Betrag von 500.000 fl. zu subscribiren

und zugleich die Ermächtigung erteilt, zur Herbeischaffung der nöthigen Mittel einen entsprechenden Betrag von den im Besitze der Kommune befindlichen Werthpapieren börsenmäßig hintanzugeben; in Folge der eingetretenen Reduktion der auf dieses Staatsanlehen subskribirten Beträge hatte die Kommune jedoch nur für 220.000 fl. die Einzahlung zu leisten.

Hinsichtlich des bei der städtischen Kassa unter der Bezeichnung **Bäckervorschüsse** erliegenden Depositums im Betrage von 2804 fl. 52 kr. ö. W. wurde über Ansuchen der Bäcker-Genossenschaft dessen Ergänzlassung an die Genossenschaft verfügt. Dieses Depositum rührt von dem Vorschusse her, welchen die frühere Bäckerringung in den Jahren 1848 und 1849 vom hohen Aerar unter der Garantie der Stadt Wien erhalten hat. Der Vorschuß ist durch die Kommune von der Bäckerringung nach und nach eingehoben und vollständig zurückbezahlt worden, und es hat sich bei der Abrechnung ein Ueberschuß von 2804 fl. 52 kr. ergeben, bezüglich dessen nicht bekannt ist, wem er eigentlich gehört und von dem nur so viel sicher ist, daß er durch die Einzahlungen der Bäcker entstanden war. Es war nämlich die Verfügung getroffen worden, daß in den bezeichneten Jahren zur Rückzahlung des Bäckervorschusses für jeden nach Wien eingeführten Meßgen Backmehl ein Aufschlag von 10 kr. gezahlt werden mußte; diejenigen Bäcker, welche ihre Vorschüsse schon zurückbezahlt oder keinen Vorschuß erhalten hatten, waren berechtigt, den Betrag, welchen sie als Aufschlag bezahlt hatten und wofür ihnen eine Bolette ausgefolgt worden war, von der städtischen Kassa zurückzufordern. Das oberwähnte Depositum rührt nun wahrscheinlich daher, daß einzelne Bäcker entweder ihre Boletten, mittelst deren sie die bezahlten Beträge hätten zurückerheben können, verloren, oder daß sie sich zur Rückzahlung gar nicht gemeldet haben; demzufolge hat der Gemeinderath beschlossen, daß der erliegende Betrag von 2804 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. der Bäcker-Genossenschaft zur freien Verfügung erfolgt werde, jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, mit welchem sich die Genossenschaft verpflichtet, die Kommune schad- und klaglos zu halten gegen jeden Erfasanspruch, der bezüglich dieses Depositums gegen die Kommune erhoben werden könnte.

Die an bedürftige Gewerbsleute Wiens im Jahre 1849 aus Staatsmitteln unter Intervenirung der Kommune ertheilten **Gewerbsvorschüsse** sind bekanntlich vom Magistrate einzuziehen, und ist dieses Einhebungs-geschäft mit vielen Schwierigkeiten und mit Aufwand von Zeit und Mühe verbunden. Mit Ende 1864 waren von den ursprünglichen 3282 Schuldnern noch 21 im Rückstande verblieben, und an der ursprünglichen Summe von 291.316 fl. 20 kr. nur noch 1765 fl. 29 1/2 kr. unbeglichen. Zur gänzlichen Begleichung dieses letzt erwähnten Ausstandes werden die Arbeiten fortgesetzt.

Die Schwierigkeiten bei der Einhebung der **Verpflegskostenrückstände** von Seite der **Genossenschaften**, welche die Höhe von 200.800 fl. erreichen, haben sich bei den andauernd ungünstigen Erwerbsverhältnissen noch immer nicht gebessert. Obschon auf diese Rückstände die Summe von 52.379 fl. eingebracht worden ist, so ist doch die unausgesetzte Einwirkung insbesondere auf die größeren Genossenschaften nothwendig. Es sind mit denselben Verhandlungen dahin eingeleitet worden, daß sie sich verpflichten, nebst den laufenden auch noch die von den Vorjahren restirenden Verpflegskosten in möglichst kurzen Fristen abzustatten, um zu vermeiden, daß zur Sicherung der Krankenanstalten diese Rückstände entweder auf den Realitäten der Genossenschaft einverleibt, oder durch die Zinsen-sequestrazion eingetrieben werden.

Auch die Einhebung der **Krankenverpflegskosten** von einzelnen **Personen**, namentlich von den Dienstgebern für ihre erkrankten Dienstboten, hat durch die große Anzahl der gegen die Aufrechnung eingebrachten Beschwerden, dann in Folge der vielen Requisitionen und der hierbei oft nothwendig gewordenen Zuständigkeitserhebungen einen bedeutenden Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert. Diese Arbeiten dürften in der Folge durch die Einführung der **Dienstbotenkrankenkassa**, von welcher bei der I. Sekzion Erwähnung geschah, eine namhafte Verminderung erleiden.

Die **Verpflegskosten** für nach Wien zuständige **arme Kranke** in auswärtigen nicht öffentlichen Spitälern haben im Jahre 1864 der Kommune eine Auslage von 414 fl. 39 kr. verursacht, und es ist bei Berathung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1865 der Beschluß gefaßt

worden, daß auf Grund des Gemeindegesetzes vom Jahre 1863 derlei Verpflegskosten nicht mehr wie bisher aus dem Kommunalvermögen, sondern künftighin von dem allgemeinen Versorgungsfonde zu tragen sind.

Auch die Einhebung fremder Gebühren für den Staat und für verschiedene Behörden erforderte im Jahre 1864 eine sehr bedeutende Mühewaltung, namentlich dadurch, daß die Ausforschung der zahlungspflichtigen Parteien oft mit vielen Schwierigkeiten und weitwendigen Erhebungen verbunden war. Die Gesamtsumme der eingehobenen fremden Gebühren betrug 305.453 fl. 87 kr. in 34.486 verschiedenen Posten.

Einen bedeutenden Kostenaufwand verursachte, wie schon früher erwähnt, der Ankauf verschiedener Realitäten zu Kommunalzwecken. Er theilte sich auf nachstehende Objekte.

1. Zum Behufe der Stadterweiterung die Realität Nr. 1035 in der Stadt um den Preis von 60.000 fl., wovon aber, da die Hälfte des Kaufschillings vom k. k. Stadterweiterungsfond getragen wurde, die Kommune nur treffen	30.000 fl. — kr.
2. Zu Schulzwecken das Haus Nr. 66 in Gumpendorf um den Preis von	51.964 „ — „
3. Zur Straßenerweiterung und zwar: In der untern Fischergasse in der Leopoldstadt von der Realität Nr. 526, 527 und 576 eine Parzelle um den Preis von	195.360 „ — „
die Häuser Nr. 597 und 621 in der Stadt um	160.000 „ — „
die Realität Nr. 202 in der Stadt um	55.000 „ — „
„ „ „ 203 „ „ „ „	43.000 „ — „
„ „ „ 9 am Himmelfortgrund um	22.000 „ — „
„ „ „ 622 in der Stadt um	165.500 „ — „
„ „ „ 598 „ „ „ „	55.500 „ — „
„ „ „ 457 „ „ „ „	140.000 „ — „
„ „ „ 3 und 17 am Himmelfortgrund um	90.000 „ — „
„ „ „ 1078 in der Stadt um	50.000 „ — „

Fürtrag 1,058.324 fl. — kr.

Uebertrag 1,058.324 fl. — fr.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4. Zur Errichtung des Central-Marktplatzes nächst der Magleinsdorferlinie ein Grund um den Betrag von..... | 138.597 „ 62 1/2 „ |
| 5. Zur besseren Arrondirung der der Kommune zur Erbauung einer Schießstätte in Rustendorf gehörigen Realität eine Grundarea um den Preis von | 52.000 „ — „ |

Zusammen ... 1,248.921 fl. 62 1/2 fr.

Außer diesen namhaften Realitätenankäufen war die Kommune ge-
nöthiget, für die Einlösung von Grundparzellen zur Straßenverbreiterung
aus Anlaß des Umbaues verschiedener Privatrealitäten den bedeutenden
Betrag von 77.742 fl. 56 fr. zu verausgaben, unter welch' letzterem die
Erwerbung eines Grundstückes von der Freiherrlich Dietrich'schen Verlassens-
schaftsmafse zur Herstellung eines freien Platzes von der Realität Nr. 838
im Bezirke Wieden außer der Favoritenlinie, welche auf Baustellen ab-
getheilt wurde, um den Betrag von 20.854 fl. mitbegriffen ist.

Aus dieser Darstellung des Ankaufes von Realitäten ist wohl erklär-
bar, daß die Kommune zur Auszahlung der Kaufschillinge mit den ge-
wöhnlichen ihr zur Disposition stehenden Geldmitteln das Auslangen
nicht finden konnte, und daher, wie bereits erwähnt, außerordentliche
Maßregeln getroffen werden mußten, um die erforderlichen Geldsum-
men herbeizuschaffen. Daß der Ankauf dieser Realitäten sich fast durch-
gehend als ein unabweisbares Bedürfniß darstellt, dürfte wohl keinem
Zweifel unterliegen, und ich glaube hiebei nur auf den Ankauf der
Häuser Nr. 597, 598, 621 und 622 in der Stadt hinweisen zu sollen,
welche Realitäten jener Häusergruppe angehören, die zu der einer ent-
sprechenden Erweiterung der gegenwärtig lebensgefährlichen Passage zwischen
Graben- und Stockimeisenplatz bestimmt sind. Nicht minder nothwendig
ist aber auch der Ankauf der Häuser Nr. 9, 3 und 17 am Himmel-
pfortgrund gewesen, um die schon lange gewünschte Regulirung der oberen
Rustdorfer Hauptstraße im IX. Bezirke durchzuführen zu können. Wenn
diese Regulirung bisher nicht stattfand, so liegt die Ursache darin, daß

einzelne Besitzer der zur Einlösung bestimmten Häuser ungeachtet aller Bemühungen zu einem billigen entsprechenden Verkaufsangebote nicht vermocht werden konnten, weshalb sogar in einem Falle die Expropriation angesucht und auch bereits erwirkt worden ist. Uebrigens werden sowohl in dieser Richtung als auch hinsichtlich der Einlösung der Häuser, welche zur Erweiterung der Grabenpassage nothwendig sind, die Verhandlungen eifrigst fortgesetzt, und es steht zu erwarten, daß dieselben noch im Laufe dieses Jahres vollständig werden zu Ende geführt werden.

Was übrigens die zur Straßenerweiterung angekauften Realitäten betrifft, so kommt zu bemerken, daß ein großer Theil der Grundarea nach der vorgenommenen Straßenregulirung wieder veräußert werden wird, und so ein nicht unbedeutender Betrag der Ankaufskosten der Kommune rückerstattet wird. Ich weise hier nur auf den Verkauf der im Jahre 1863 zur Erweiterung der unteren Fischergasse in der Leopoldstadt angekauften Häuser Nr. 650 und 651 hin, welche theilweise demolirt werden mußten, und für deren übrig gebliebenen Theile bei der öffentlichen Lizitation ein Preis von 76.000 fl. erzielt worden ist.

Aus dem Streben der k. k. Finanzverwaltung, immer mehr und mehr alle jene Objekte, welche einen Gegenstand der Einkommenbesteuerung bilden, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, der Besteuerung zu unterziehen, wird erklärlich, daß die Besorgung der Steuergeschäfte eine sich immer steigende Mühewaltung erfordert, zudem der Einbringung der Staats- und Kommunalumlagen bei den gegenwärtigen gedrückten Gewerbsverhältnissen nicht geringe Hindernisse entgegenstehen und neben der Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Humanitäts- und Billigkeitsrückichten Rechnung getragen werden soll. In welchem Umfange Letzteres geschieht, geht daraus hervor, daß von den im Jahre 1864 zur Ausfertigung gelangten Pfändungsaufträgen nur bei 92 Personen die Transferrung und bei 45 die wirkliche Veräußerung der gepfändeten Gegenstände stattgefunden hat.

Das Steuer-Einhebungsgeschäft wurde im abgelaufenen Steuerjahre besonders dadurch erschwert, daß der Uebergang vom Verwaltungs-

das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr stattfand, in Folge dessen außer der 12monatlichen Gebühr bei der Haus-, Grund- und Einkommensteuer (November 1863 bis Ende Oktober 1864) auch für die beiden Monate November und Dezember 1864 die Sechstelgebühr abgefordert vorgeschrieben, in einer besonderen Frist eingehoben und vom Steueramte für jede dieser Perioden eine besondere Steueramtsrechnung gelegt werden mußte. Insbesondere wurden in Folge des Finanz-Ministerialerlasses vom 25. November 1863, wornach in jenen Fällen, wo die Erwerbsteuer zugleich mit der Einkommensteuer zusammentritt, für die beiden Monate November und Dezember 1864 der sechste Theil der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. die vorgeschriebene Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung gebracht, und in Folge der mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1864 wieder gestatteten, Abrechnung der Erwerbsteuer-Bemessung für November und Dezember 1864, die Arbeitskräfte des Steueramtes auf eine ganz zwecklose Weise in Anspruch genommen, indem zuerst bei allen Einkommen-Steuerpflichtigen I. Klasse die Gebühr vorgeschrieben, und dann erst durch Abfall wieder berichtigt werden mußte.

Durch den Uebergang vom Verwaltungs- zum Sonnenjahre und durch die in Folge dieses Ueberganges bei der Haus-, Grund- und Einkommensteuer abgeänderten und auf Februar, Mai, August und November festgestellten **Einzahlungstermine**, wurde auch der Vortheil erreicht, daß die Steuereinzahlungstermine mit jenen der Zinszahlung zusammenfallen, und die Haussteuer nicht zu einer Zeit angesprochen werden wird, wo der Hausbesitzer den eingekommenen Zins bereits wieder verausgabt hat.

Der von dem hohen k. k. Staatsministerium unterm 23. April 1864 herabgelangte Erlaß, womit die Vorschreibung und Abnahme der **Zinskreuzer** für die Monate November und Dezember 1864 als ein irriger, jedes rechtlichen Titels entbehrender Vorgang bezeichnet und zugleich die Aufforderung zur unverzüglichen Zurücknahme dieser ungebührlichen Forderung verbunden wurde, hat in Folge der an Se. Erzellenz den Herrn Staatsminister erstatteten Aufklärung und beziehungsweise Vorstellung eine für das ökonomische Interesse der Kommune günstige Aenderung

erhalten, indem die abgeforderte Vorschreibung der Zinskreuzer für November und Dezember 1864 insoferne gestattet wurde, als hiemit nicht eine doppelte Belastung der Wohnparteien bewirkt, sondern lediglich die Regulirung der von den Hauseigenthümern einzuhaltenden Abfuhrsraten bezweckt wird.

Was die Verhandlungen in Erwerbsteuerfachen anbelangt, so konnte die Einbeziehung der schon aus der Zeit vor dem Erscheinen der neuen Gewerbeordnung hier bestehenden Niederlagen auswärtiger landesbefugter Fabrikanten noch nicht zu Ende geführt werden, weil sich bei vielen solchen Niederlagsbesitzern, theils Saumseligkeit in Beibringung der dießfalls erforderlichen Urkunden, theils eine Renitenz gegen die bisherige Besteuerung kund gibt.

Demungeachtet wurde eine große Zahl solcher Besteuerungen bereits durchgeführt; gegen mehrere derselben sind aber Rekurse überreicht worden, welche theils bereits verhandelt wurden, theils noch im Zuge sind.

Was die Resultate der Steuergeldabhebung der städtischen Steuerkassa betrifft, so muß hierüber Folgendes bemerkt werden.

Im Jahre 1863 wurden	
an landesfürstlichen Gebühren	10,636.064 fl. 80 ½ fr.
an Landeserforderniß-Beitrag	1,353.596 „ 63 „
an Kommunalbeiträgen	3,075,175 „ 45 „
an Handelskammerbeitrag, Gewölbwache- u. sonstigen Gebühren	83.565 „ 78 „
	<hr/>
zusammen	15,148,402 fl. 66 ½ fr.,
im Jahre 1864 dagegen	
an landesfürstlicher Gebühr	11,658.049 fl. 21 fr.
an Landeserforderniß-Beitrag	1,454.258 „ 85 ½ „
an Kommunalzuschlägen	3,336.011 „ 93 ½ „
an Handelskammerbeitrag u. Gewölbwache- und sonstigen Gebühren	91.870 „ 29 „
	<hr/>
zusammen	16,450.190 fl. 29 fr.

eingehoben, wodurch sich im Jahre 1864 eine Mehreinnahme von 1,301.787 fl. 62½ fr. ergibt.

An Steuerobligationen und rückerhobenen Interessen wurde	
im Jahre 1863..	1,634.869 fl. 63 fr.
" " 1864..	1,653.455 " 31 "

daher im letzten Jahre mehr um . 18.585 fl. 68 fr.
empfangen.

Abgeführt wurden hievon im Jahre 1864	
an die Staatskassa	12,898.262 fl. 93 fr.
an die städtische Oberkammeramtskassa	3,283.000 " — "
und an andere Kassen	943 " — "

Es muß hier noch beigelegt werden, daß in Folge Mittheilung der k. k. Steueradministration und aus anderen Anlässen zahlreiche Erwerbsteuerreassumirungen stattgefunden, dagegen aber auch eine sehr bedeutende Zahl von Gesuchen, theils um Herabsetzung der Erwerbsteuer, theils aber auch um Nachsicht der rückständigen Steuer bei dem Magistrate verhandelt wurden.

Die Bürgerlasten-Reluizionssteuer, über deren Aufhebung weitwändige Verhandlungen gepflogen wurden, wovon bereits bei der I. Sektion umständlich Erwähnung geschah, haben im Jahre 1864 in Folge der zahlreichen vorgekommenen Besitzveränderungen ein etwas höheres Erträgniß abgeworfen, und es stellte sich die Einnahme dieser Taxe in runder Summe auf 115.700 fl., während sie im Vorjahre nur circa 90.000 fl. betrug.

Mit Abschluß des Jahres 1864 stellte sich, soweit dies der noch nicht vollständig durchgeprüfte Rechnungsabschluß nachweist,

das Aktivvermögen der Kommune auf	19,899.821 fl.,
das Passivvermögen auf	3,484.627 "

es bleibt somit ein reines Vermögen von 16,415.194 fl.

Bei Vergleichung dieses reinen Vermögens mit dem reinen Vermögen des Vorjahres pr. 17,125.382 fl. *)

zeigt sich sonach eine Vermögensverminderung von. . . 710.188 fl., welche, wie schon mehrfach erwähnt, in den bedeutenden, namentlich in Folge der Durchführung der Stadterweiterung hervorgerufenen außergewöhnlichen Auslagen ihren Grund hat.

VIII. Sekzion.

Approvisionnement und Marktpolizei.

Die Sorge für eine entsprechende Approvisionnement Wiens und die Auffindung von Mitteln zur Herbeischaffung von Lebensmitteln zu den möglichst billigen Preisen war stets eine Hauptaufgabe des Gemeinderathes; es wurde daher auch im Jahre 1864 diesem Zweige der kommunalen Thätigkeit eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und manches Ersprießliche darin geleistet. Ich weise hier vor allem auf den Bau der Zentralmarkthalle hin, worüber in einem eigenen Absatze am Schlusse dieser Sekzion die näheren Details angeführt werden.

Der reiche Erntesegen des abgelaufenen Jahres 1864 hat auch auf die Approvisionnement Wiens einen sehr günstigen Einfluß geübt. Nicht nur im Banate, in der Bacska, im Wieselburger Komitate, sondern fast auch in allen übrigen Kronländern sind große Vorräthe von Getreide, besonders von Brotfrüchten, aufgespeichert worden, was zur Folge hatte, daß der Absatz von Frucht, ungeachtet die Preise des Weizens so wie des Kornes schon tief gesunken waren, gegen Ende des Jahres 1864 fast gänzlich in's Stocken gerieth. Beispielsweise kann erwähnt werden,

*) Im vorjährigen Administrations-Berichte wurde in Folge eines Rechnungsfehlers das reine Vermögen mit Schluß des Jahres 1863 mit 17,425.482 fl. statt 17,125.382 fl. angegeben, daher oben die richtige Ziffer eingesetzt ist.